

Oberlandesgericht Celle



22 W 16/06

28 T 175/05 LG Hannover

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

des 'Staatsangehörigen'

geboren

Benkendorffstr. 32, 30855 Langenhagen

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Nienburg/Weser, Der Landrat

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 27. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und den Richter am Landgericht Hillebrand am **6. Februar 2008** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die sofortige Beschwerde auch über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover wird abgelehnt.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde wendet sich der Betroffene gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit welchem die gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 23. Dezember 2005 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden war. Der Senat hatte durch Beschluss vom 5. April 2006 die weitere sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde durch das Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG aufgehoben.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Die angefochtene Entscheidung hält der nach § 27 Abs. 1 FGG vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie ist nicht frei von Rechtsfehlern. Der Betroffene erhebt mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde in zulässiger Form eine Aufklärungsrüge, die zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Kammer führt.

1. Die Kammer hat die Voraussetzungen der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 AufenthG für gegeben erachtet, ohne auf die vom Betroffenen bereits im Beschwerdeverfahren behauptete Asylantragsstellung in Belgien einzugehen und diese zu würdigen. Hierbei hat sie außer Acht gelassen, dass die erstmalige Stellung eines Asylantrags aus der Freiheit heraus wegen des Umkehrschlusses aus § 14 Abs. 3 AsylVerfG die Anordnung von Abschie-

bungshaft hindert. Diese für den Fall einer Asylantragsstellung in Deutschland geltende Regelung findet nach Auffassung des Senats auch für Erstasylanträge innerhalb des Geltungsbereichs der VO 343/06 (Dublin II) Anwendung, wenn aufgrund dieser eine Zuständigkeit deutscher Behörden für die Bearbeitung des Asylverfahrens begründet ist. Zwar sieht innerhalb der VO 343/06 nur deren Art. 4 Abs. 4 Satz 2 eine ausdrückliche Gleichstellung von Asylanträgen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes vor. Die Stellung eines Asylantrages führt auch nicht automatisch dazu, dass Abschiebungshaft per se unzulässig ist (§ 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVerfG). Allerdings gebieten europarechtliche Bewertungen eine Gleichbehandlung der vorliegenden Konstellation mit der innerstaatlichen Regelung. So sieht bereits der EG-Vertrag für den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Annahme von einheitlichen Maßnahmen im Bereich des Asyls vor. Die Harmonisierung des Asylrechts ist ein erklärtes Ziel der Europäischen Union. Entsprechend sieht auch § 22a AsylVerfG eine Gleichstellung eines Ausländers, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen wird, mit einem Ausländer, der in Deutschland um Asyl nachsucht, vor.

2. Nachdem aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2007 die zunächst vom Senat vertretene Auffassung, die Kammer hätte keine Veranlassung zu weiterer Aufklärung gehabt, weil sie die Äußerungen des Betroffenen so verstehen durfte, dass der Asylantrag in Belgien abgelehnt worden sei, für nicht mit den Anforderungen an eine Sachverhaltsaufklärung zu vereinbaren gewertet worden ist, sah sich der auf die Rechtskontrolle beschränkte Senat zu einer eigenen Sachentscheidung nicht mehr in der Lage. Die Kammer wird nunmehr insbesondere mittels Beiziehung der Ausländerakte aufzuklären haben, ob der Betroffene tatsächlich in Belgien einen Erstasylantrag gestellt hat, der aufgrund der VO 343/06 von deutschen Behörden zu bearbeiten gewesen ist und der zu einer Unzulässigkeit der Abschiebungshaft geführt haben könnte.

III.

Prozesskostenhilfe für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde war nicht zu bewilligen. Zwar kann hinsichtlich des Rechtsmittels eine zumindest vorläufige Erfolgsaussicht nicht verneint werden. Es fehlt jedoch an der nach §§ 14 FGG, 114, 117 Abs. 2 ZPO erforderlichen Vorlage der Erklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse für diese Instanz (vgl. hierzu grundsätzlich Senatbeschluss vom 5. April 2006, 22 W 12/05). Eines vorherigen Hinweises bedurfte es insoweit nicht, denn dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen ist die entsprechende Rechtsprechung des Senats vertraut.

Dr. Siolek

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Schmidt-Clarner

Richter am Oberlandesgericht

Hillebrand

Richter am Landgericht